

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 3. April 2007

Nr. 2007/554

### **Berufsschulsport am Berufsbildungszentrum Solothurn–Grenchen**

---

#### **1. Ausgangslage**

##### **1.1 Die bundesrechtlichen Vorgaben**

Ausreichender Turn- und Sportunterricht ist für Lernende an den Berufsfachschulen obligatorisch (Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport; SR 415.0). Der Turn- und Sportunterricht soll die körperliche Entwicklung beeinflussen, zur Persönlichkeitsentfaltung beitragen und das partnerschaftliche Verhalten innerhalb der Gemeinschaft fördern. Ausserdem soll er die natürliche Leistungsbereitschaft entwickeln und gute Voraussetzungen für eine regelmässige körperliche Betätigung im Erwachsenenalter schaffen (Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 1976 über Turnen und Sport an Berufsschulen; SR 415.022).

Gemäss dieser Verordnung über Turnen und Sport an Berufsschulen

- erlässt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) einen Lehrplan (Art. 3 Abs. 1);
- sind die Kantone für die Organisation im Rahmen der Bundesvorschriften zuständig (Art. 3 Abs. 2);
- umfasst der obligatorische Sportunterricht pro Woche bei eintägigem Berufsschulunterricht mindestens eine Lektion, bei anderthalb- oder zweitägigem Unterricht eine Doppellektion (Art. 4 Abs. 1);
- haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Schulen über die für Turnen und Sport notwendigen Anlagen und Einrichtungen verfügen (Art. 11);
- sind die Kantone spätestens seit dem Jahre 1986 verpflichtet, das bundesgesetzliche Obligatorium für den Turn- und Sportunterricht zu verwirklichen (Art. 16 Abs. 1).

##### **1.2 Sistierung des Berufsschulsportes am Berufsbildungszentrum (BBZ) Solothurn–Grenchen**

Der zunehmende Spardruck im Kanton Solothurn und die nicht optimal zur Verfügung stehende Infrastruktur gaben uns 1999 Anlass, den Berufsschulsport an den Berufsfachschulstandorten Solothurn und Grenchen vorläufig zu sistieren (RRB Nr. 1667 vom 24. August 1999). Dem damaligen Vorwurf aus dem Kantonsrat, der Kanton verstosse damit gegen das Bundesrecht, hielt man entgegen, es handle sich nicht um eine Abschaffung, sondern lediglich um eine zeitlich befristete Sistierung des Berufsschulsportes an zwei Standorten.

Mitte Mai 2001 hiess der Bundesrat eine Aufsichtsbeschwerde von 54 betroffenen Eltern und Lernenden, 9 Lehrpersonen sowie dem Kantonalen Turn- und Sportlehrerverband gegen den Kanton Solothurn gut und ordnete an, den Sportunterricht an den besagten Schulen ab August 2001 wieder einzuführen. Dieser Anordnung konnte der Kanton Solothurn aus den geschilderten Gründen nicht nachkommen.

Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) hat mit den Bundesbehörden Gespräche aufgenommen. Dabei bestand Einigkeit darüber, dass die endgültige Lösung für die bundeskonforme und lehrplangerechte Durchführung des Berufsschulsportes darin besteht, für Solothurn und Grenchen geeignete Standortlösungen für Turnhallen zu finden. Mit RRB Nr. 2003/766 vom 29. April 2003 haben wir die Absicht *„von Neubauten geeigneter Turnhallen in Solothurn und Grenchen in den Jahren 2011/2012 hinsichtlich Investitionspriorisierung als realistisch“* bezeichnet und bekräftigt. Aus heutiger Sicht ist dieser Termin um ein Jahr, in die Jahre 2012/2013, zu verschieben.

Die Gespräche mit den Bundesbehörden hatten dazu geführt, dass die damalige Bildungsdirektorin dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) den Auftrag erteilte, eine breit abgestützte Arbeitsgruppe Berufsschulsport einzusetzen, die bis zur Wiederaufnahme des regulären Sportunterrichts am BBZ Solothurn-Grenchen alternative Sportangebote evaluieren sollte.

### 1.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe Berufsschulsport

Die eingesetzte Arbeitsgruppe schlug aufgrund der vorgegebenen finanziellen und infrastrukturellen Einschränkungen ein „Wahlpflichtangebot“ zur Überbrückung bis zur Aufhebung der Sistierung des Berufsschulsportes vor. Dies beinhaltete, dass die Lernenden aus den folgenden fünf Sportangeboten mindestens eine Option auswählen mussten:

1. Regulärer, freiwilliger Sportunterricht
2. Sportwoche
3. Sportverein
4. Firmensportwoche
5. Sportcenter

Jede/r Lernende hatte damit während der Lehrzeit eine Möglichkeit, Sport zu treiben. Mit RRB Nr. 2003/766 vom 29. April 2003 haben wir das Wahlpflichtangebot als vorläufigen Ersatz für den ordentlichen Lehrlingssport am BBZ Solothurn-Grenchen auf Beginn des Schuljahres 2004/2005 eingeführt.

### 1.4 Erfahrungen mit dem Wahlpflichtangebot

Mit dem auf das Schuljahr 2004/2005 eingeführten Wahlpflichtangebot erhoffte man sich eine Verbesserung der bisherigen Situation sowie eine erhöhte Attraktivität für die Lernenden, indem sie aus verschiedenen Angeboten (Verein, Fitnesscenter, Sportlager oder regelmässigem Sportunterricht) auswählen konnten. Es entstanden jedoch bereits während der Einführungsphase als auch bei der Umsetzung verschiedene Probleme:

- Abgesehen davon, dass die bundesrechtlichen Vorschriften nicht vollständig erfüllt wurden, konnte wegen der knapp vorhandenen Infrastrukturen nicht einmal diese neuerliche Übergangslösung vollumfänglich umgesetzt werden (nur zwei Lehrjahre).

- Die technischen Voraussetzungen ermöglichten den im Wahlpflichtsportunterricht turnenden Lernenden keinen lehrplangerechten Unterricht. Der Aufwand für stundenplantechnisch sinnvolle Lösungen und die Vollzugskontrolle waren unverhältnismässig.
- Die für die Option „Regulärer, freiwilliger Sportunterricht“ zur Verfügung stehende Werkhofturnhalle in Solothurn stand für mehrere Wochen nicht zur Verfügung (HESO, Openair, Filmtage etc.). Zudem konnte sie wegen zusätzlicher anderweitiger Vermietung auch an einzelnen Schultagen nicht benutzt werden. Dies führte zu unmöglichen planerischen Zuständen mit Lernenden aus verschiedenen Berufen. Reklamationen von Lehrgeschäften blieben nicht aus.
- Der organisatorische Aufwand, die Administration sowie die Kontrolle (Telefonate, Abklärungen, Briefe, Rechnungsstellungen, Mahnungen, Zuteilungen, Bestätigungen etc.) standen in keinem Verhältnis zu den anderen Fächern der Berufsfachschulen.

Das ABB erteilte deshalb am 28. April 2005 dem Direktor des BBZ den Auftrag, einen Zwischenbericht über die Situation des Berufsschulsports zu erstellen. Der Bericht zeigte auf, dass die Zwischenlösung mit dem Wahlpflichtfachangebot zwar gut gemeint, aber in der Praxis weder im fachlichen noch im organisatorischen Bereich überzeugt.

Das DBK erteilte daraufhin dem ABB den Auftrag, Varianten für die Wiederaufnahme des Berufsschulsportes inklusive der dazu notwendigen Ressourcen und Kostenfolgen auf das Schuljahr 2007/2008 zu suchen. Eine entsprechend mandatierte Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Direktors des BBZ, bestehend aus Vertretern der Turnlehrerschaft, der BBZ-Leitung und unter Einbezug der Fachstelle für Sport im Bundesamt für Sport (BASPO) legte im November 2006 ihren Bericht vor (Beilage).

## 2. Erwägungen

### 2.1 Empfehlungen der eingesetzten Arbeitsgruppe

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat einerseits die gemachten Erfahrungen mit dem Wahlpflichtangebot und andererseits die Situation des Berufsschulsports vor der Sistierung genau geprüft und analysiert. Zusammen mit dem BASPO wurden mehrere Lösungsansätze für innovative, alternative Sportmöglichkeiten auf ihre Praxistauglichkeit getestet. Weiter wurden mögliche Standorte für die Durchführung des Berufsschulsports evaluiert.

Die Arbeitsgruppe schlägt nach Einbezug aller Gesichtspunkte zwei mögliche Modelle vor:

1. Modell 2/1 (2 Lekt. im Stundenplan, 1 Lekt. effektive Sportzeit, 1 Lekt. für Weg/Körperpflege)
2. Modell 3/2 (3 Lekt. im Stundenplan, 2 Lekt. effektive Sportzeit, 1 Lekt. für Weg/Körperpflege)

Als mögliche Standorte im Raum Solothurn werden die CIS-Sporthallen und die Sportanlagen in Zuchwil genannt. Für den Schulstandort Grenchen muss das vorhandene Sporthallenangebot in Grenchen in intensiver Kooperation mit der Schulverwaltung der Stadt Grenchen ausgehandelt werden.

### 2.2 Mitbericht und Antrag der BBZ-Leitung Solothurn-Grenchen

Die BBZ-Leitung hebt zum Bericht der Arbeitsgruppe folgende Punkte hervor:

- Seit der Sistierung versuchte man in den Jahren 2000 – 2004 mit verschiedenen Alternativmöglichkeiten (Projektwochen, Bewegte Woche, Sportwochen, Sporttage etc.), das obligatorische Fach teilweise zu kompensieren. Alle Optionen entpuppten sich jedoch eher als “Alibiübungen” und wirkten für das Fach und den Stellenwert Sport eher kontraproduktiv, da weder Kontinuität noch gesetzeskonforme oder lehrplangerechte Vorgaben eingehalten werden konnten. Zudem stieg in dieser Zeitspanne gleichzeitig der administrative und organisatorische Aufwand unverhältnismässig.
- Sowohl Attraktivität als auch Akzeptanz des obligatorischen Berufsschulsports verbesserten sich mit den seit dem Jahre 2000 durchgeführten Lösungsmöglichkeiten leider bei allen Anspruchsgruppen nie. Die verschiedenen, mehrheitlich sehr unbefriedigenden Zwischenlösungen der letzten Jahre haben dem Stellenwert des Faches Sport eher geschadet und das Image des Berufsschulsports im BBZ Solothurn-Grenchen weiter verschlechtert.
- Hinsichtlich der ungenügenden infrastrukturellen Ausgangslage (Turnhallen) hat sich seit dem Jahre 1986 nichts verändert. Die verschiedenen Alternativmöglichkeiten hat man bis 2004 jeweils mit sehr grossem Aufwand durchgeführt. Auch die Nachhaltigkeit der zurzeit laufenden Variante (Wahlpflichtangebot) entspricht einem nicht lehrplangerechten und gesetzeskonformen Vorgehen. Alle Lösungsvarianten scheiterten an den fehlenden Voraussetzungen.
- Beabsichtigt der Kanton, die heutige Situation zu verändern und einen lehrplangerechten sowie gesetzeskonformen Berufsschulsportunterricht für alle Lernenden anzubieten, muss er sich klar zum Bau oder zur Einmietung (so die bestehende Lösung für das BBZ Olten) gesetzlich vorgeschriebener Infrastrukturen bekennen, welche sich in näherer Umgebung der Schulanlagen befinden. Regierungsrat und Parlament müssen ihre früheren Absichten bezüglich Investitionspriorisierungen (Bau von Anlagen in den Jahren 2011/2012 – gemäss RRB Nr. 1694 vom 26. August 2002) neu beurteilen und somit Klarheit für das weitere Vorgehen schaffen. Aus Sicht der Schulleitungen kann der Berufsschulsport nur mit der Realisierung der seit über 20 Jahren gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden.
- In der Zwischenzeit sollen wirklich nur vertretbare Zwischenlösungen umgesetzt werden, welche für die Mehrheit der an der Berufsbildung betroffenen Anspruchsgruppen umsetzbar sind und insbesondere die Attraktivität des Berufsschulunterrichts auch inskünftig nicht beeinträchtigen oder einschränken.
- Der vorliegende Bericht der Arbeitsgruppe fokussiert sich auf die Durchführungsvarianten zweier Modelle. Wohl liegen verschiedene Vor- und Nachteile beider Varianten vor, Gewichtung und Priorisierung der Modelle sehen auf Stufe Sportlehrerschaft oder Schulleitung teilweise unterschiedlich aus.

Zusammengefasst beurteilt die BBZ-Leitung die Darstellung der sportorganisatorischen Möglichkeiten im Bericht als sehr gut und ausführbar. Gleichzeitig wird aber betont, dass aus Schulleitungssicht den schulorganisatorischen und stundenplantechnischen Konsequenzen sowie der Gesamtkonsequenz für die Entwicklung einer Schule zu wenig Beachtung geschenkt werde. Die BBZ-Leitung gewichtet diese Faktoren anders. Zudem sollten insbesondere auch die Bedürfnisse der Lehrbetriebe und Berufsverbände mitberücksichtigt werden, bestehe hier doch eine unmittelbare gegenseitige Abhängigkeit.

Nach eingehender Prüfung der Gesamtsituation schlägt die BBZ-Leitung deshalb vor, das bereits erprobte **Modell 2/1 (2 Lektionen: 1 Lektion Turnen, 1 Lektion für Weg/Körperpflege)** für die **1. und 2. Lehrjahre**, einlaufend per Schuljahr 2007/2008, an allen Teilschulen des BBZ Solothurn-Grenchen einzuführen.

### 2.3 Kostenfolgen

Durch die Wiedereinführung des Sportunterrichtes am BBZ Solothurn-Grenchen entstehen je nach gewähltem Modell folgende Kosten:

**1. Arbeitsgruppe: Kostenentwicklung des Modells 2/1 (1 Lektion für alle  
4 Lehrjahre)**

Bei diesem Modell ergibt sich ein Vollbetrieb ab Schuljahr 2010/2011.

	2007	2008	2009	2010	2011
Kosten	283'440	879'425	1'296'410	1'544'415	1'620'870
Mit RRB Nr. 2003/766 vom 29.04.2003 bereits bewilligt	116'665	300'000	-	-	-
Zusätzlicher Finanzbedarf	<b>166'775</b>	<b>579'425</b>	<b>1'296'410</b>	<b>1'544'415</b>	<b>1'620'870</b>

**2. Arbeitsgruppe: Kostenentwicklung des Modells 3/2 (2 Lektionen im 1. und 2. Lehrjahr)**

Bei diesem Modell ergibt sich ein Vollbetrieb ab Schuljahr 2008/2009.

	2007	2008	2009	2010	2011
Kosten	431'215	1'381'860	1'867'590	1'867'590	1'867'590
Mit RRB Nr. 2003/766 vom 29.04.2003 bereits bewilligt	116'665	300'000	-	-	-
Zusätzlicher Finanzbedarf	<b>314'550</b>	<b>1'081'860</b>	<b>1'867'590</b>	<b>1'867'590</b>	<b>1'867'590</b>

### 3. BBZ-Leitung: Kostenentwicklung des Modells 2/1 (1 Lektion im 1. und 2. Lehrjahr)

Bei diesem Modell ergibt sich ein Vollbetrieb ab Schuljahr 2008/2009.

	2007	2008	2009	2010	2011
Kosten	283'440	879'425	1'158'270	1'158'270	1'158'270
Mit RRB Nr. 2003/766 vom 29.04.2003 bereits bewilligt	116'665	300'000	-	-	-
Zusätzlicher Finanzbedarf	<b>166'775</b>	<b>579'425</b>	<b>1'158'270</b>	<b>1'158'270</b>	<b>1'158'270</b>

Diese Kosten weisen Abweichungen gegenüber dem Bericht der Arbeitsgruppe und dem Mitbericht der BBZ-Leitung auf. Sie sind entstanden, weil die Kosten auf die Kalenderjahre umgerechnet wurden und die mit RRB Nr. 766 vom 29. April 2003 bewilligten Beiträge berücksichtigt worden sind. Ebenfalls wurden die Klassenbestände auf den neusten Stand gebracht und die im Mitbericht nicht berücksichtigten Sozialkosten integriert. Sie setzen sich zusammen aus Besoldung (ca. 55 %), Miete (ca. 16 %), Transport (ca. 27 %) und Turnmaterial (ca. 2 %). Die relativ hohen Kosten für den Transport werden durch die vergleichsweise günstigen Mietkosten von Fr. 45.-- pro m<sup>2</sup> kompensiert.

Im Abschluss 2006 wurde der beantragten Reservezuweisung zugestimmt (RRB Nr. 2007/353 vom 6. März 2007). Bei allen Modellen kann der zusätzliche Finanzbedarf, der in den Jahren 2007 und 2008 anfällt, voraussichtlich aus den vorhandenen Globalbudgetreserven gedeckt werden.

Bei der dargestellten Kostenentwicklung ist zu konstatieren, dass im Jahr 2008 die Finanzierung der Berufsbildung durch den Bund geändert wird. Es wird eine Umstellung von der bisherigen Aufwandssubventionierung zur Pauschalsubventionierung vorgenommen. Das heisst, der Kanton wird pro abgeschlossenen Lehrvertrag einen Pauschalbetrag von ca. Fr. 2'200.-- erhalten, welchen er dann nach einem bestimmten Raster zu verteilen hat. Im Kanton Solothurn rechnet man mit gegen 6'000 abgeschlossenen Lehrverträgen. Kantone, welche den Berufsschulsport nicht bundeskonform durchführen, müssen mit einer Reduktion dieses Betrages rechnen. Wie hoch eine solche Kürzung der Bundessubventionen ausfallen könnte, kann das BBT gegenwärtig nicht konkret beziffern.

#### 2.4 Schlussfolgerungen

Im Hinblick auf die Wahl eines längerfristigen Modells für die Wiedereinführung des Sportunterrichts und unter Abwägung aller Aspekte ist das von der BBZ-Leitung vorgeschlagene Modell 2/1 eine

sinnvolle und vertretbare Lösung für die kommenden Jahre. Diese Lösung wird auch durch das DBK unterstützt und ermöglicht eine bundesrechtskonforme Gestaltung des Sportunterrichts in naher Zukunft.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen aber gleichzeitig auch die übrigen Entscheidungsträger – analog früherer Bekenntnisse – klar und verbindlich hinsichtlich der infrastrukturellen Defizite innerhalb des BBZ Solothurn–Grenchen die Weichen stellen und Entscheide treffen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Vom Schlussbericht “Wiedereinführung Berufsschulsport“ der Arbeitsgruppe des BBZ Solothurn–Grenchen und dem Mitbericht der Schulleitung des BBZ Solothurn–Grenchen wird unter Verdankung der Arbeit Kenntnis genommen.
- 3.2 Das durch die Schulleitung des BBZ Solothurn–Grenchen vorgeschlagene Modell 2/1 ist im Sinne der Erwägungen für das 1. und 2. Lehrjahr ab dem Schuljahr 2007/08 einlaufend einzuführen. Das DBK wird mit der Umsetzung beauftragt.
- 3.3 Die im RRB Nr. 2003/766 vom 29. April 2003 unter Punkt 1.4 angesprochene Realisierung der Turnhallenbauten auf die Jahre 2012/2013 sind durch das Hochbauamt an die Hand zu nehmen. Die entsprechende Investitionspriorisierung ist für die kommende Neuvorlage von bisher B auf neu A zu setzen.
- 3.4 Unter dem Vorbehalt der Budgetbewilligung durch den Kantonsrat werden dem BBZ Solothurn–Grenchen im Sinne der Erwägungen zur Wiedereinführung des Sportunterrichts folgende zusätzliche finanzielle Mittel zugesprochen:

für 2007:	Fr.	166'775.-
für 2008:	Fr.	579'425.-
für 2009:	Fr.	1'158'270.-
für 2010:	Fr.	1'158'270.-
für 2011:	Fr.	1'158'270.-

Der zusätzliche Finanzbedarf für 2007 und 2008 ist aus den Globalbudgetreserven zu decken.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

- Schlussbericht Projektgruppe vom 22. September 2006

- Stellungnahme und Lösungsantrag der BBZ-Leitung zur Wiedereinführung des Berufsschulsports im BBZ Solothurn-Grenchen vom 20. November 2006

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (8) KF, VEL, DA, RyC, YS, DK, LS, em

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (3)

Amt für Mittel- und Hochschulen

Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen (6, Versand durch ABB)

Berufsbildungszentrum Olten (3, Versand durch ABB)

Bildungszentrum für Gesundheitsberufe BZG (Versand durch ABB)

SKLB, Beat Häfeli, Präsident, BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

Bundesamt für Sport, Matthias Remund, Direktor, 2532 Magglingen

Bundesamt für Sport, Ernst Banzer, 2532 Magglingen

Bundesamt für Sport, Christoph Conz, 2532 Magglingen

Sportfachstelle

Arbeitsgruppe Wiedereinführung Berufsschulsport (3, Versand durch ABB)

Medien (jae)